

An die Geschäftsleitung

12. April 2018

**Rückabwicklung Sanierungsgeld, Einmalzahlungsoption und Stärkungsbeitrag
Ihre Bet.-Nr.: ...**

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute informieren wir Sie über die Rückabwicklung der Sanierungsgelder und die Einführung des Stärkungsbeitrags.

Besonderes Augenmerk verdient das Angebot, die Sanierungsgelderstattung für eine Einmalzahlung zu verwenden. Mit einer Einmalzahlung partizipieren Sie an den attraktiven Kapitalerträgen der Kasse und können so Ihren zukünftigen Stärkungsbeitrag deutlich senken. Ein starkes Signal setzen die Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe, die dieses Angebot für deren verfasstkirchliche Einrichtungen annehmen werden.

In beiliegender Broschüre erläutern wir weitere Schritte und für Sie wichtige Sachverhalte. So unterstützen wir Sie, eine für Ihre Einrichtung optimale Entscheidung zu treffen.

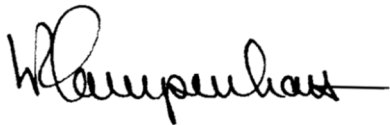
Zeitliche Eckpunkte:

- **März 2018:** Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland sowie die Landesaufsicht haben die Satzungsänderung mit dem Stärkungsbeitrag und der Einmalzahlung genehmigt.
- **Mai 2018:** Wir teilen Ihnen den konkreten Rückzahlungsbetrag mit. Gleichzeitig machen wir Ihnen ein Angebot für eine Einmalzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags. Sie können für die Einmalzahlung auch einen Teilbetrag wählen und sich den Rest erstatten lassen. Möchten Sie das Angebot nicht annehmen, erhalten Sie den vollen Rückzahlungsbetrag.

- **21. Juni 2018:** Späteste Frist zur Annahme des Angebots zur Leistung einer Einmalzahlung. Sofern ein Gremienbeschluss dafür erforderlich ist, terminieren Sie bitte rechtzeitig.
- **11. Juli 2018:** Der Verwaltungsrat beschließt die Erhebung des Stärkungsbeitrags. Dieser Beschluss ist - nach heutigem Kenntnisstand - sicher zu erwarten. Im Anschluss genehmigen die Kirchenleitungen diesen Beschluss.
- **Oktober 2018:** Die Kasse verschickt die Stärkungsbeitragsrechnungen. Darin weisen wir den Stärkungsbeitrag abzüglich der Reduktion aus, die sich aus der Einmalzahlung Ihrer Einrichtung ergibt.
- **Januar 2019:** Der erste monatlich zu zahlende Stärkungsbeitrag wird fällig.

Für einen weiteren Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Rudolf von Campenhausen
Vorstand Leistung und Verwaltung



Dr. Wolfram Gerdes
Vorstand Kapitalanlagen und Finanzen

Anlage

• blickpunkte

Rückabwicklung Sanierungsgeld, Einmalzahlungsoption und Stärkungsbeitrag

Vorwort	2
Rückzahlung des Sanierungsgelds	3
Option Einmalzahlung	3
Details zum Stärkungsbeitrag	4
Erläuterungen und vertiefende Hinweise	6

[www.kzvkdortmund.de/
sanierungsgeld](http://www.kzvkdortmund.de/sanierungsgeld)

augenblick

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Beteiligte,

die Kasse erhebt seit letztem Jahr keine Sanierungsgelder mehr und zahlt die vereinnahmten Sanierungsgelder an ihre Beteiligten zurück. An die Stelle des bisherigen Sanierungsgelds wird ab dem Jahr 2019 der sog. Stärkungsbeitrag treten. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, die Rückzahlung für eine Einmalzahlung zu verwenden und damit den Stärkungsbeitrag deutlich zu senken.



Das weitere Vorgehen erläutern wir Ihnen auf den folgenden Seiten im Detail und geben zudem wichtige Hintergrundinformationen. Damit wollen wir Sie bei Ihrer Entscheidung zur Einmalzahlung unterstützen.

Wir hoffen, dass unser kleines Nachschlagewerk diesen Zweck erfüllt. Alle Informationen zum Thema Sanierungsgeld / Stärkungsbeitrag finden Sie übrigens auch bei uns im Internet in der Rubrik *Arbeitgeber*.

Sprechen Sie uns gern an, wenn Ihnen noch Informationen fehlen.

Hans-Rudolf von Campenhausen
Vorstand

Dr. Wolfram Gerdes
Vorstand



Hans-Rudolf von Campenhausen, Vorstand Leistung und Verwaltung (links) und Dr. Wolfram Gerdes, Vorstand Kapitalanlagen und Finanzen

Rückzahlung des Sanierungsgelds

Im November letzten Jahres informierten wir Sie über die Höhe Ihrer eingezahlten Sanierungsgelder inklusive der Zinsen (31. Dezember 2017). Nun zahlt die Kasse diese an Sie zurück.

Zur Rückzahlung werden wir Ihnen im Mai ein konkretes Angebot machen: Sie können sich die Sanierungsgelder zurückzahlen lassen oder als Einmalzahlung bei der Kasse belassen und so von einer attraktiven Verzinsung profitieren. Mit der Einmalzahlung wird Ihnen die Möglichkeit geboten, zukünftige Belastungen durch den neuen Stärkungsbeitrag deutlich zu senken.

Option der Einmalzahlung

Die Einmalzahlung ist freiwillig und beträgt maximal die Höhe Ihres eingezahlten Sanierungsgelds inklusive Zinsen. Dabei richten wir uns nach Ihren Wünschen: Sie können auch einen Teilbetrag bei der Kasse belassen und sich nur den Differenzbetrag erstatten lassen.

Mit Ihrer Einmalzahlung inklusive der daraus erzielten Vermögenserträge reduzieren wir ausschließlich Ihren individuellen Stärkungsbeitrag. Ihr Vorteil: Sie profitieren von der Nettoverzinsung der Kasse, die in den letzten zehn Jahren bei durchschnittlich 4,5 % lag. Die Höhe der Nettoverzinsung schwankt jährlich und kann nicht garantiert werden. Für die Einmalzahlung erhalten Sie eine garantierte jährliche Reduktion des Stärkungsbeitrags. Dadurch ist sichergestellt, dass die Summe aller Reduktionen mindestens der Einmalzahlung entspricht. Durch Zinserträge wird die tatsächliche jährliche Reduktion voraussichtlich deutlich höher liegen.

Die Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe bewerten die Option der Einmalzahlung sehr positiv und werden für ihre verfasst-kirchlichen Einrichtungen die Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Nachdem Sie das Angebot zur Einmalzahlung angenommen haben, ist eine Rückforderung der Einmalzahlung – auch in Teilbeträgen – ausgeschlossen. Sollte ein Drittmittelgeber die von Ihrer Einrichtung gezahlten Sanierungsgelder (re)finanziert haben, klären Sie bitte vor Leistung der Einmalzahlung, ob Sie über den Erstattungsbetrag frei verfügen dürfen.

Details zum Stärkungsbeitrag

Der Stärkungsbeitrag dient ausschließlich der Finanzierung von Altzusagen.* Mit der Rückzahlung der Sanierungsgelder wird die Frage der Finanzierung nun noch drängender. Daher wurde mit dem neu gefassten § 63 der Kassensatzung die Grundlage für den neuen Stärkungsbeitrag gelegt.

Auf Basis des Jahresabschlusses 2017 wird der Verwaltungsrat der Kasse am 11. Juli 2018 feststellen, ob ein Stärkungsbeitrag zu erheben ist. Wir gehen sicher davon aus, dass der Verwaltungsrat den Stärkungsbeitrag beschließen wird, weil die Altzusagen im vorläufigen Jahresabschluss 2017 eine Finanzierungslücke* in Höhe von 1.361 Mio. € ausweisen. Im Anschluss sind die Genehmigungen der Kirchenleitungen einzuholen.

Ab Januar 2019 wird die Kasse den neuen Stärkungsbeitrag erheben. Bitte berücksichtigen Sie diese Entwicklung bereits heute in Ihrer Planung. Da der Kasse noch nicht alle zur Berechnung erforderlichen Daten vorliegen, können wir Ihren Stärkungsbeitrag noch nicht verbindlich mitteilen. Eine Indikation über die Höhe können Sie bereits dem Angebotsschreiben zur Einmalzahlung im Mai 2018 entnehmen. Ihre Rechnung zum Stärkungsbeitrag erhalten Sie im Oktober 2018. Diese Rechnung spiegelt dann auch die Reduktion durch Ihre Einmalzahlung wider.

Wir gehen heute davon aus, dass der erste Stärkungsbeitrag im Jahr 2019 für die Gesamtheit der Beteiligten 89 Mio. € betragen wird. Im Vergleich zum letzten Sanierungsgeld 2015 (84 Mio. €) bedeutet dies eine Steigerung von gut 6 %. Der Anstieg ist geringer als bisher kommuniziert, da die Neuregelung der Startgutschriften* aufgrund der späten Tarifeinigung noch nicht berücksichtigt wurde. Die Veränderung gegenüber dem Sanierungsgeld kann von Einrichtung zu Einrichtung deutlich variieren, weil der Stärkungsbeitrag auf die jeweiligen Einrichtungen anders verteilt wird als das Sanierungsgeld.

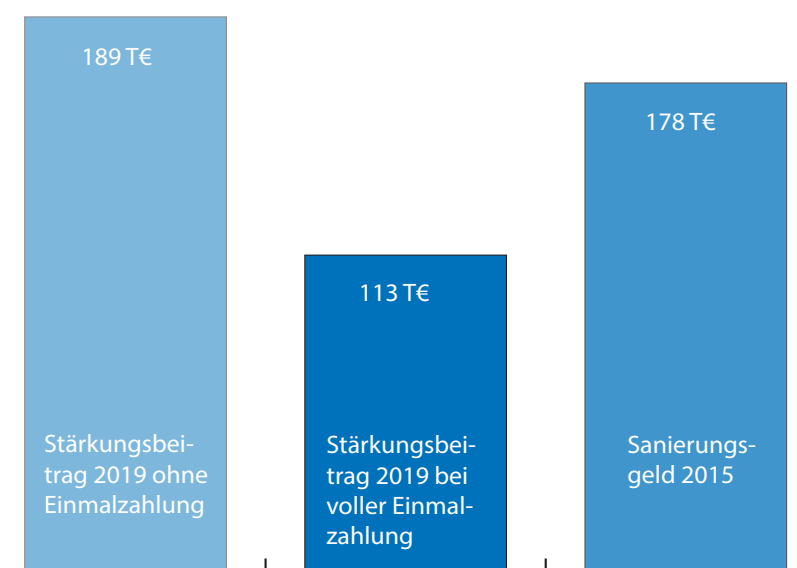


Der Grund für den höheren Stärkungsbeitrag: Durch die Rückzahlung des Sanierungsgelds vergrößert sich die Finanzierungslücke. Somit steigt der jährliche Aufwand, obwohl der Erhebungszeitraum auf 25 Jahre gestreckt wurde.

Als Beteiligter können Sie mit einer Einmalzahlung den künftigen jährlichen Aufwand deutlich senken – in der Regel unter die Höhe des letzten Sanierungsgelds. Im Folgenden ein Beispiel:

* s. Erläuterungen ab S. 6

Beispiel: Die Einrichtung A zahlte seit 2009 Sanierungsgeld, zuletzt im Jahr 2015 in Höhe von 178 T€. Für 2019 wird ihr ein Stärkungsbeitrag in Höhe von 189 T€ in Rechnung gestellt. Sie entscheidet sich, ihren Erstattungsbetrag in voller Höhe von 1.157 T€ als Einmalzahlung einzubringen. Dadurch reduziert sich ihr Stärkungsbeitrag 2019 um 76 T€ auf 113 T€.



Die Kasse erhebt den Stärkungsbeitrag bis zum Jahr 2043. Dann sind die Altzusagen ausfinanziert. Das feste Laufzeitende hat zur Folge, dass die Höhe des Stärkungsbeitrags angepasst werden muss, wenn sich die Planannahmen ändern. Der Stärkungsbeitrag kann im Zeitverlauf sowohl steigen als auch sinken.

Eine Anpassung des Stärkungsbeitrags ist bereits heute absehbar. Die Neuregelung der Startgutschriften* kann erst berücksichtigt werden, wenn eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung dazu vorliegt. Diese wird voraussichtlich im Jahr 2020 zu einer Erhöhung des Stärkungsbeitrags von ca. 7 % führen.

* s. Erläuterungen ab S. 6

Erläuterungen und vertiefende Hinweise

Was sind Altzusagen?

Zum 31. Dezember 2001 wurde die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell umgestellt. Die bis dahin begründeten Anwartschaften und Renten (Altzusagen) sind in einem eigenen Abrechnungsverband vom restlichen Versorgungsgeschäft getrennt. Die Altzusagen verfügen also über ein eigenes, gesondertes Vermögen. Dieses allein reicht jedoch nicht aus, um die aus den Altzusagen resultierenden Leistungsverpflichtungen zu erfüllen. Um diese Lücke zu schließen, wird der Stärkungsbeitrag eingeführt. Der Stärkungsbeitrag zielt also ausschließlich auf die Versicherungszeiten vor 2002 ab.

Was bedeutet »Neuregelung der Startgutschriften«?

Versicherte, die sich zum Zeitpunkt der Umstellung auf das Punktemodell am 31. Dezember 2001 noch nicht im Rentenbezug befanden, erhielten eine sog. Startgutschrift für ihre Altzusagen. Diese spiegelt den Wert der Altzusage wider und wurde ins neue System überführt. Die Regelung der Startgutschriften wurde vom BGH im Jahr 2007 für rechtswidrig erklärt. Auch die daraufhin von den Tarifvertragsparteien geschaffene Neuregelung kippte der BGH im Jahr 2015. Erst zum Jahresende 2017 haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine erneute Berechnung der Startgutschriften verständigt. Die späte Einigung machte es der Kasse unmöglich, die Neuregelung in die Kassensatzung zu übernehmen und bereits in der Erstberechnung des Stärkungsbeitrags zu berücksichtigen. Nach Schätzungen des Aktuars beläuft sich der Mehrbedarf für die Erhöhung der Startgutschriften auf ca. 100 Mio. €. Daraus resultiert eine Anhebung des jährlichen Stärkungsbeitrags ab 2020 um ca. 7 %.

Was ist der Abrechnungsverband S?

Die KZVK führt Anwartschaften und Renten in verschiedenen Abrechnungsverbänden, die strikt voneinander getrennt abgerechnet werden. Anwartschaften und Renten aus Versicherungszeiten vor 2002 werden im Abrechnungsverband S geführt bzw. aus diesem ausgezahlt. Dieser Abrechnungsverband wurde mit der Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2002 geschlossen und für neue Versorgungszusagen der Abrechnungsverband P ins Leben gerufen. Dieser Abrechnungsverband P speist sich seitdem durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dem Abrechnungsverband S hingegen fließen keine Beiträge zu – vielmehr galt der Abrechnungsverband S unter den damaligen Annahmen als auskömmlich finanziert. Seit 2002 sind aber die Vermögenserträge deutlich zurückgegangen, zudem ist die Lebenserwartung weiter gestiegen. In der Folge reichte das vorhandene Kapital nicht mehr aus und es entstand eine Finanzierungslücke. Dies macht eine Stärkung des Abrechnungsverbands S erforderlich, damit dieser auch in Zukunft zahlungsfähig bleibt.

Wann besteht eine Finanzierungslücke?

Eine Finanzierungslücke (Deckungslücke) im Abrechnungsverband S besteht, wenn der Barwert der Verpflichtung künftiger Rentenzahlungen (Deckungsrückstellung) das vorhandene Vermögen übersteigt. Entscheidend für die Berechnung des Stärkungsbeitrags ist der Jahresabschluss des Vorvorjahres der Erhebung. Der Stärkungsbeitrag 2019 ergibt sich also aus dem Jahresabschluss 2017, wobei das dort ausgewiesene Vermögen noch um das rückzuzahlende Sanierungsgeld gemindert wird. Für die exakte Definition verweisen wir auf die Durchführungsvorschriften zu § 63 der Kassensatzung. Diese finden Sie im Anhang 2 der Satzung.

Wie setzt die Kasse den Stärkungsbeitrag meiner Einrichtung fest?

In einem ersten Schritt wird ein Gesamtstärkungsbeitrag (Summe der Stärkungsbeiträge aller Beteiligten eines Jahres) berechnet. Dieser ist so bemessen, dass die Finanzierungslücke bei unveränderten Rechnungsrundlagen und konstanter Höhe des Gesamtstärkungsbeitrags bis zum Jahr 2043 geschlossen wird.

Im zweiten Schritt wird der individuelle Anteil des Beteiligten am Gesamtstärkungsbeitrag bestimmt. Der Anteil eines Beteiligten ergibt sich aus seiner Entgeltsumme aus dem Jahr 2001 und der neunfachen Jahresrente seiner Rentner aus dem Abrechnungsverband S des Vorjahres. Die Höhe des Stärkungsbeitrags kann sich im Zeitablauf verändern. Weicht der tatsächliche Geschäftsverlauf vom geplanten ab, wirkt sich dies auf die Höhe des Gesamtstärkungsbeitrags aus. Auch Personalfuktuation bei einem Beteiligten kann sich auf die Höhe seines Stärkungsbeitrags auswirken.

Wie errechnet sich die Reduktion des Stärkungsbeitrags aus der Einmalzahlung?

Die Mittel aus der Einmalzahlung werden ausschließlich dafür verwendet, den Stärkungsbeitrag des jeweiligen Einmalzahlers zu reduzieren. Hierzu ermittelt die Kasse auf Basis der Einmalzahlung einen Gegenwartwert für den Beteiligten. Dieser wird durch die jährlichen Reduktionen über den Erhebungszeitraum des Stärkungsbeitrags von 25 Jahren planmäßig abgebaut. Dabei werden Erträge in Höhe der Nettoverzinsung der Kasse bei der Berechnung der jährlichen Reduktion des Stärkungsbeitrags berücksichtigt. Die Reduktion für das Jahr 2019 ist unter Annahme einer konstanten Verzinsung von 4,25 % berechnet.

Liegt die erwirtschaftete Nettoverzinsung in den Folgejahren höher oder niedriger als die angenommene Verzinsung, steigt bzw. sinkt der Gegenwartwert der Einmalzahlung und in der Folge auch die Reduktion des Stärkungsbeitrags. Verändert sich auf Anraten des Aktuars die langfristige zu erwartende Verzinsung (Rechnungszins), verändert sich



die Reduktion ebenfalls. Unabhängig vom wirtschaftlichen Verlauf fällt die Reduktion des Stärkungsbeitrags jedoch in keinem Fall unter den garantierten Wert von 1/25 der Einmalzahlung. In der Regel wird der Stärkungsbeitrag deutlich über der möglichen Reduktion liegen. Sollte in einem Ausnahmefall die tatsächliche Reduktion eines Jahres den individuellen Stärkungsbeitrag übersteigen, so erstatten wir den Unterschiedsbetrag. Ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums noch ein Gegenwartwert vorhanden, so wird dieser ebenfalls erstattet.

Was passiert mit der Einmalzahlung, wenn doch kein Stärkungsbeitrag erhoben wird?

Die Vereinbarung über die Leistung der Einmalzahlung steht unter der Bedingung, dass der Verwaltungsrat der Kasse im Jahr 2018 die Erhebung eines Stärkungsbeitrags ab 1. Januar 2019 beschließt. Sollte ab 1. Januar 2019 kein Stärkungsbeitrag erhoben werden, so ist die Einmalzahlungsvereinbarung unwirksam. In diesem Fall wird das Sanierungsgeld inklusive der bis dahin angefallenen Verzinsung in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB) an den Beteiligten ausgezahlt.

Dieses Schreiben und weitere Informationen finden Sie auch bei uns im Internet (Arbeitgeberbereich > Aktuelles zum Sanierungsgeld) oder direkt unter:
www.kzvk-dortmund.de/sanierungsgeld



blickkontakt

Wir sind der Altersversorger für Kirche und Diakonie.

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen (KZVK)**

Anstalt des öffentlichen Rechts

Schwanenwall 11

44135 Dortmund

Telefon: 0231 9578 - 297

Telefax: 0231 9578 - 409

www.kzvk-dortmund.de

blickpunkte@kzvk-dortmund.de